Defensio juris et justitiae armorum Regis Poloniae contra Regem Sueciae 1700.

Die

Gerechte Rettung

seines Rechtens/

und

Die Höchste Gerechtigkeit derer Waffen/

an Seiten

Ihro Kön. Maj. in Pohlen/

Nach der Pflicht oder Verbündligkeit

der

PACTORUM CONVENTORUM,

auch der Republiqv geleisteten Juraments/

wider

Den Durchlauchtigsten König

und die Cron Schweden/

wegen des so offt gebrochenen ewigen Friedens / verletzter Olivischen Verträge / wie auch der neulichsten Offension und Exagitation oder Herumtreibung

Des Durchlauchtigsten Königes

in Dännemarck und Norwegen/

Des ewigen Bunds-Genossen des Königreichs Pohlen/

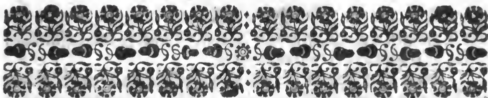
und Dero Königl. Kriegs-Völcker Anfeindung/

wird durch dieses (aus dem Lateinischen übersetztes)

MANIFEST

vorgestellet.

ANNO 1700.



Ihre geheiligte Königliche Maj. hat alsobald beym ersten Antritt des Königreichs Pohlen / welches die berühmte Nation durch die freyen Wahl-Stimmen Derselben an- und aufgetragen/so wohl den innerlichen Reichs-Ruhe-Stand / als auch die unverletzte Freundschafft / beyderseitige Sicherheit und bestätigte Verbündnisse mit denen Benachbarten vor ihre gröste Sorge geachtet/ ja nichts mehr gewüntschet / als daß Sie unter den grünenden und fruchtbahren Friedens-Zweigen eine immerwährende Glückseligkeit des Reichs/ sambt der Republiqv / wie auch die schönste Blüte der Polnischen Freyheit sehen und unterhalten/ und denn die Gräntzen dieses Königreichs nicht so wohl durch das Schwerd als durch die Justitz schlüssen und bevestigen möchte.

Deme zu folge und zu diesem Ende hat Ihre Königl. Maj. nachdem die innerlichen Troublen des verwirreten Interregni und Zwiespalt / vermittelst einer allgemeinen und öffentlichen Staats - Confidenz oder Vertraulichkeit / auffgehoben und gestillet / die Ottomannische Pforte meist per ostentationem armorum, oder Bedrohung derer Waffen/und durch eine starcke ins Feld gestellete Armee dahin gebracht/ den blutigen Krieg niederzulegen/und zu endigen/ dagegen den Frieden so wohl im Reiche/als auswärtig gestifftet / die Reichs-Gräntzen rühmlich erweitert/sodann auch die neulich angesponnene Streitigkeit mit der Stadt Elbingen/ vermittelst gütlicher Tractaten mit dem Durchlauchtigsten Chur-Fürsten zu Brandenburg / beygeleget / und folgends nicht mehr angezielet / als daß Ihre Maj. gedachten Friede und Ruhe lange genüssen/ ja Dero Reich und Unterthanen/sambt der gantzen Christenheit/ nach so vielen ausgestandenen Kriegs-Troublen

und Trübsalen / gleichsam in dem Friedens-Schoosse mit dessen süssen Früchten trösten und erqvicken möchten.

Allein die Sache ist gar anders ausgeschlagen / die Hoffnung gefehlet / und der gewüntschte Succefs zernichtet worden / inmassen der Schweden friedhäßiges Gemüth / nach so vielen Verletzungen des Olivischen Bündnüsses und ewigen Friedens / auch so vielen augenscheinlichen Feindthätigkeiten wider die Republiqv, neulicher Zeit gantz verwegen Schantzen und Fortressen in dem Hertzogthum Holstein auffgeführet / und dadurch den Durchl. König in Dännemarck und Norwegen / des Königreichs Pohlen ewigen Bunds-Genossen / enormiter beleidiget / auch solcher Gestalt die beyderseitigen Bündnüsse und Pacta von Anno 1657. und vorhero Anno 1563. Anno 1564. und Anno 1565. verletzet / ja unschuldiger Weise Ihr. Königl. Maj. Völcker / so an dem See-Hafen zu Pologna arbeiten müssen / überfallen / und also Ihro Königl. Maj. von Pohlen auch wider Willen genöthiget und auffgereitzet / die Waffen eilends zu ergreiffen / und dasjenige Ubel abzuwenden / welches die Cron Schweden im verwichenen Jahre dem Königreich Pohlen / welches doch von langen Zeiten eine Vormauer der Christenheit ist / wider alles Vermuthen und Besorgnüß zugefüget / nicht ohne dessen Erschütterung / und also die beschwornen Friedens-Bündnüsse und Armistitia geschwächet / auch zugleich die Göttl. und Weltlichen Rechte aus den Augen gesetzet hat.

So ist auch biß dato noch nicht vergessen / daß König Ericus aus Schweden in vorigen Zeiten / denen Bündnüssen und Verträgen zuwider / erstes mahl in Liefland eingefallen / und durch Verrätherey und Betrug des damahligen Hertzogs zu Mecklenburg 2c. als Coadjutorn des Ertz-Bischoffs zu Riga / die Stadt Reval sambt Esthonien oder Esthlands / mit Gewalt hinweggenommen; auch seyn nicht unbekannt die Einfälle und Niederlagen / so Hertzog Carl von Sudermannien Anno 1601. in das innere Liefland gethan / und folgends den rechtmäßigen König und Erben des Reichs Schweden / Sigismund. III. Hochsel. Gedächtnüß / König in Pohlen / nicht nur vom Lande und Thro-

Throne gestossen/ sondern auch die Polnischen Länder und dero Städte feindlich überfallen und eingenommen hat.

Die vorigen Zeiten und Geschichte weisen auch/ daß die Polnische Nation Anno 1617. und Anno 1621. sich keines Krieges und Einfalles von den Schwedischen Waffen besorget/ indem sie auff den damaliger Zeit Stillestand mit Schweden wegen Liefflandes veste getrauet/ auch keinen Anlaß und Schuld zum Kriege gegeben/ sondern vielmehr bey gedachtem Könige Sigismund. III. die instehende Kriegs-Gefahr von Schweden abzuwenden gebeten / dennoch aber unschuldiger und unvermutheter Weise von Gustavo Adolpho erstlich in Liefflande und endlich in Preussen überzogen und verunruhiget worden seyn/ eben zu der Zeit/ da die Pohlen wider den grausamen Erb-Feind des Christlichen Nahmens bey Chozim die blutige Schlacht gehalten.

So bleibet und wird auch bleiben in Gemüthern und Gedächtnüß der Menschen / der verwegene Einfall des Königes Caroli Gustavi zu Schweden/ nachdem er den XXIV. jährigen Stillestand gebrochen und den Westphälischen Frieden / worinnen doch das Königreich Pohlen mit begriffen / nicht beobachtet ; daß also gedachter Einfall/ nach dem gerechten Urtheil der Welt / desto grausamer zu achten ist/ je mehr und öffters die Treulosigkeit gehäuffet/ zumahl/ nachdem die rechtmäßigen Printzen von dem Schwedischen Reiche/ sonder alle rechtliche Ursache abgewiesen/ und in einem andern Welt-Theile leben müssen.

Ja was noch mehr ist/ so war gemeldter König nicht damit zu sättigen/ daß er das Königreich Schweden von Pohlen weggerissen/ sondern er hat auch dieses Reichs Provintzen und Herrschafften durch seine unbändige Kriegs-Völcker ausgeplündert und erschöpffet / viel unschuldiges Blut vergossen / in auffgeblasener Hoffnung gantz Pohlen zu verschlingen / welches dazumahl gleichsam mit einer allgemeinen Wasser-Fluth der Kriegs-Trangsalen überschwemmet worden / durch die einbrechenden Waffen der Moscowiter/ Cossacken/ der Siebenbür-

ger und anderer benachbarten gehässigen Völcker / so sich zu dem Verderben dieses Reichs zusammen verschworen hatten.

Und gewißlich wäre solches zu seinem Untergang gestürtzet / woferne die Göttliche Protection und Hand demselben nicht beygestanden / auch das benachbarte Hauß Oesterreich / so den Himmel durch Gottseligkeit und das Teutsche Käyserthum durch das Regiment besitzet / aus der instehenden Gefahr bewogen / vermittelst einer zugeschickten starcken Armee den niedergeschlagenen Zustand des Königreichs Polen wiederum aufzurichten / uñ anderwerts die ausströhmende Schwedische Macht durch den Großmächtigen König Frideric. III. in Dännemarck und Norwegen / vermittelst einer dem Polnischen Reiche ersprießlichen Diversion und Allianz / abgezogen und zertheilet hätte.

Die Sache schiene auch denen Barbarischen Völckern mitleidenswerth / und bewegte der klägliche Zustand des Königreichs Pohlen den Mahometanischen Tartarischen Cham Gerei, der Crimmischen Tartarey / daß er denen Pohlen in dieser äusersten Noth und Bedrängnüß zu Hülffe kommen; und also beschützten die guten Un-Christen diejenigen / welche von denen boßhafften Christen bekrieget wurden.

Allein diese Begebenheiten seyn allbereits vergangen / und die Jahr-Bücher melden von denselbigen Zeiten; das gegenwärtige neue Unglück aber erreget des alten Gedächtnüß / daß also mit und aus denen folgenden Jahren ein desto grösser Unrecht erwachsen ist. Zumahlen nach dem / durch die mühsame Mediation des Königes von Franckreich / bestätigten Olivischen Frieden / welchen doch die Republiqv mit Nachtheil eingegangen / nur Friede und Freundschafft zu halten; so hat dennoch die iederzeit verdächtige und Bundes-brüchige Freundschafft der Schweden feindselige Anschläge und Thätligkeiten öffters wiederholet / die allgemeine Ruhe der Völcker zerstöhret / gefährliche Nachstellungen unterfangen / auch schwere Machinationen ans Licht gebracht / wie der Ausgang nunmehro als in einem Spiegel solches alles / was vorgegangen / vorstellet / und vor der Welt publiqv machet / daß Ihr. Königl. Majest. in Pohlen / welchen der rechtmäßige Eifer und

Schmertz gegen den Feind treibet/ auch die öffentliche Rache Sie zum Rächer und Beystand anruffet/ sich auf ihre höchste Gerechtigkeit und Recht gründet/ auch durch ihre neulichen und geschwinden Waffen-Progressen in Liefland wieder die anfallenden und Fried-brüchigen Schweden rechtmäßiger Weise procediret und verfahren habe.

Bey diesem Zustande nun muß die Mißgunst kein sauer Gesicht machen/ oder die Stirn ziehen/ auch die Malcontenten oder Ubelwollenden mit einer heßlichen Caprice darüber erstaunen/ oder was man sonst contraires in die Welt und unter das gemeine Volck spargiren oder ausstreuen möchte. Denn niemand kan Recht und Unrecht unterscheiden oder urtheilen/ wofern er nicht gnungsame Wissenschafft der Sache hat; wenn aber einer mit rechtem Verstande die rechtmäßigen Ursachen dieses nöthigen Krieges überleget / so wird er leichtlich erkennen/ daß Ihr. Kön. Maj. Vorsatz und Unterfangen keines weges unrecht sey/ viel weniger daß Ihr. Majest. nur alleine ihre Hoffnung auff Dero Waffen setzen/ die Billigkeit der Sache aber aus Dero Gemüthe entfallen seyn solte.

Ja vielmehr hat Ihre Königl. Maj. nachdem sie gemercket der Schweden öffters wiederholte Verletzung des Olivischen Friedens/ worinnen auch der Durchl. Chur-Fürst zu Brandenburg begriffen/ dennoch aber die Schwedische Waffen Anno 1675. in die Marck Brandenburg feindlich eingefallen und grassiret/ gedachtem Frieden zuwieder/ und selbigen gantz übern Hauffen geworffen/ und also keinen Schutz vor der Republiqv hieraus gesehen/ so dann ihr gäntzliches Vertrauen auff die Göttliche Clemenz gesetzet/ von dem Feinde eine gerechte Rache zu fordern/ und denen jenigen/ welche den Frieden hassen/ solches zu vergelten; denn GOtt stehet bey dem/ bey welchem das Recht ist.

Damit nun ferner der Schwedischen Attentata und Verletzung des gemeldten Olivischen Friedens der gantzen Welt/ sonderlich aber denen Potentaten/ so dessen General-Gvarantie auff sich genommen / auch der Polnischen Republiqv selbst/ zu vollkommener Nachricht der Sachen und grössern Eifer und Begierde/ bey künfftigem Reichs-Tage den

Krieg fortzusetzen/ publiqv und entdecket werden möchten/ so hat man beliebet/ alle diese Sachen nach der Ordnung vorzustellen/ und absonderlich nach dem Instrument und Articuln des so genannten ewigen Olivischen Friedens/ Anmerckungen zu setzen.

Gleichwie der Olivische Friede zu der Zeit gestifftet worden/ (da Pohlen allenthalben von so vielen Feinden herum getrieben und geängstiget/ die Kriegs-Last ferner zu tragen einen Abscheu hatten / sondern vielmehr an denen Kräfften sich zu recolligiren/) also ist selbiger meist aus diesem Fundament erhoben und aufgerichtet worden/ daß er eine warhaffte und unverfälschte Freundschafft seyn solte / nach der alten Pohlnischen Treue und Auffrichtigkeit/ welche nach so vielen Verlust/ Niederlagen und fast gäntzlichen Ruin des Königreichs / nicht anders erforderte/ wie zu ersehen ꝛc.

Articul. I.

Es soll ein allgemeiner und ewiger Friede / auch rechte auffrichtige Freundschafft seyn zwischen denen Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Johann Casimiren / Könige in Pohlen / Groß-Fürsten in Litthauen ꝛc. ꝛc. und Dero Königl. Maj. Successoren und nachkommenden Königen in Pohlen/ Groß-Fürsten in Litthauen/ und Deroselben unterworffenen Herrschafften und Provincien, auch Dero Maj. und des Königreichs Pohlen Bunds-Genossen/ zuförderst aber dem Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Leopold, erwehlten Römischen Käiser / allezeit Mehrern des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böhmen / Dalmatien / Croatien/ Sclavonien Könige/ Ertz-Hertzogen zu Oesterreich ꝛc. ꝛc. wie auch Dero Majestat Erben und Nachkommen/ inn- und ausserhalb dem Römischen Reiche gelegenen Herrschafften und Provincien; Und dem Durchl. Fürsten und Herrn/ Herrn Friedrich Wilhelm/ Marggrafen zu Brandenburg/ des Heil.

Röm.

Röm. Reichs Chur-Fürsten und Ertz-Cämmerern/zu Magdeburg/in Preussen ꝛc. ꝛc. Hertzogen/ wie auch Dero Durchl. Erben und Nachkommen/ Provinzen und Herrschafften/ sie seyn inn- oder ausserhalb des Römischen Reichs gelegen/eines; So dann auch dem Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Carln/ der Schweden/ Gothen und Wenden Könige/ Groß-Fürsten in Finnland ꝛc. ꝛc. und Dero Königl. Majest. Successorn und nachkommenden Königen und Dero Reiche Schweden / auch Deroselben sowohl inn- als ausserhalb des Römischen Reichs gelegenen Herrschafften und Provincien, anders Theils; Also / daß einer dem andern hiernechst nichts feindliches oder wiederwärtiges/ heimlich oder öffentlich/ directè oder indirectè zufüge / noch durch die Seinigen/ oder auch andere / zuzufügen verhänge/ noch des andern Feinden/ unter was Nahmen es auch geschehen möge/ Hülffe leiste/noch mit des andern Feinden Bündnüsse/ so dem Frieden zuwider/eingehe/ noch etwas zu des andern Staats und dessen Sicherheit Abbruch vor sich selbsten oder durch andere unterfange und attentire / noch zu attentiren verhänge.

Sondern es sollen beyde Theile eines des andern Nutzen/ Ehre und Bestes befördern/und unter einander treue Nachbarschafft / Friede und Freundschafft mit Ernst pflegen und halten. Die Verträge und Bündnüsse alle / welche die paciscirende Theile unter sich oder mit andern Potentaten und Staaten allerseits getroffen und haben/sollen nach allen ihren Puncten/ Clausuln und Articuln gantz und in ihrer vollen Krafft verbleiben.

Jedoch dergestalt/ daß durch dieselben gegenwärtiger Friedens-Schluß kein Nachtheil oder Præjudiz leiden möge.

Die Kriegs-Wunden waren noch nicht geheilet/auch noch kein Jahr/ nach geschlossenem Frieden / vergangen / indem die neulich gemach-

ten Pacta und Bündnüsse noch vor denen Augen schwebeten/mit gebührender Reverenz und Hochachtung / so hat dennoch Schweden/ uneingedenck dessen/ was vorgangen/die heilsame Mittel/den Frieden zu erhalten / in einen Gifft verwandelt; nachdem derselbe der Könige in Pohlen freyen Wahl gantz unanständig / auch zur Umstossung des Staats und der Fundamental-Gesetze durch seinen Gesandten/den Grafen Tott,eine gewisse Faction oder Bund zu sammen geschmiedet/ und Anno 1661. de facto eine Armee von XII. tausend Schweden sich verpflichtet/vermittelst der Waffen die freye Königs-Wahl in Pohlen zu unterdrücken.

Wer solte nun wohl iemahls gläuben/daß Schweden die neuen getroffenen hochbetheuerten Bündnüsse unter die Füsse treten/und dergleichen Dinge untersangen solte? Und wider die Prærogativ der freyen Polnischen Nation, welche auff dem Gipffel der Freyheit stehet / eine solche Bund-brüchige und gottlose Conspiration zu machen/ sodann bey denen überwundenen Gemüthern eine absolute Herrschafft gründen wollen? Dieses war nun die erste Frucht der treuen und unverfälschten Freundschafft / so die Mißgunst, der Haß und Raserey hervor gebracht; gleich als wenn es zu wenig gewesen sey/ mit dem gezuckten Schwerdte das Eingeweide des Königreichs durchzuwühlen/ mit Blut alles zu entheiligen und besudeln/ die Adelichen Schlösser und Häuser/ ja was höher als das Leben zu achten/ des unsterblichen GOttes und der Heiligen Kirchen und Altäre auszuplündern/wenn nicht auch von denen Schweden das vornehmste und gröste Stücke/nehmlich die von jederzeit und angeerbte Freyheit der Pohlnischen Nation solte ausgerottet/ des Adels Recht und Zierde niedergetreten/ und sodann denen freyen Inwohnern ein schweres Joch auffgebürdet werden solte.

Vernimme dieses/du Posterität/ damit du solches nach deinen Zeiten erzehlen mögest.

Dieses waren der Schweden weit-aussehenden Anschläge und gleich das Fuhrwerck grosser Gedancken / durch welche Thaten erwiesen

sen

sen sie gnugsam/welcher Gestalt sie gegen das iederzeit freye Königreich Pohlen geneigt wären; das im Hertzen verborgene Gifft ist ausgebrochen/ die Masqve der verstellten Freundschafft ist abgelegt/ und die Boßheit der Schweden hat das äusserste vorgenommen/ indem selbige dem Durchl. Hertzog von Curland und Semigallien/ Ihr. K. M. und der Republiqv Vasallen/so viel Gefahr/unerträglichen Schaden/ schwere Drangsalen/Zumuthungen und Unterdruckungen zugefüget/ (in Betrachtung solcher seyn viele Klagen und Suppliqven an Ihr. K. Maj. Thron und Vorfahren gelanget/) ja es war so weit kommen/daß Schweden allen Respect des Olivischen Friedens bey seit gesetzet/ den See-Hafen und See-Kanten in Curland/(als der der Republiqv erblich ist/) recht feindlich mit einer Kriegs-Flotte/an Soldaten und Stücken gerüstet/ gewaltsamer Weise überfallen/und sonder Scham-Röthe dieser That/ die Curländischen Schiffe mit ungemeinen Verlust des Durchl. Hertzogs/ und noch zu viel grössern Nachtheil der Republiqv weggenommen/auch bey damahls währenden Türcken-Kriege/ wohin die Polnische Macht/ vermöge der Heil. Allianz/ meist gezogen und zertheilet/ hat indessen Schweden das Hertzogthum Curland feindlich ohne Waffen und Gegenwehr überzogen/und die freye Schiffarth auff der Ost-See/ so zu denen Majestäts-Regalien und zu der obersten Herrschafft der Republiqv mit gleichem Rechte andern Nachbarn/zugehöret/geleugnet und verwehret/auch des Adels Schiffe vielfältiger Weise als ein Raub-Guth weggenommen/ auch solche See-Räuberey noch wohl vor einen Ruhm gehalten.

Durch solche schändliche Progressen hat Schweden öffentlich und directe Feindseligkeit wider die Polnische Republiqv begangen/ und den ewigen Olivischen Frieden gebrochen.

Dieses seyn solche ungebührende Proceduren und Thaten bey GOTT! daß man auch den Himmel zum Zeugen anruffen/ und denen Nachkommen zum Andencken überlassen möchte: Uber diesem schweren Zufall empfund der Durchl. König Johannes III. in Pohlen eine solche Gemüths-Alteration, daß er bewogen ward/ den Durchl.

König in Schweden deßwegen besprechen zu lassen/und diese unanständige That/ samt dem öffentlichen Friedens-Bruch/ ihm vorzurücken.

Allein/ dessen ungeachtet hat man dazumahln keine Satisfaction von Schweden erhalten/ viel weniger die weggenommenen Schiffe wiedergegeben/inmassen die Pohlen mit dem Türcken-Kriege verwickelt waren/ und also bey solchem Zustande und Zeit / solches Unrecht nicht so wohl rächen oder mit Gewalt zurücke treiben / also sich nur darüber beschweren kunten.

Wer wolte nun nicht einräumen und gestehen/daß solche An-und Einfälle eine öffentliche Feindthätigkeit sey? Denn derjenige wird nicht allein vor einen Feind gehalten / welcher zu Wasser oder zu Lande Schlachten anfänget; sondern es werden die auch dafür geachtet/welche mit ihrem Geschütze vor eine Stadt oder See-Hafen rücken und Lager schlagen.

Ja wer siehet nun nicht/daß Schweden iederzeit nur allein angezielet/auch dessen Vorfahren von so vielen Jahren her unterfangen haben/der Ost-See oder Balthischen Meeres und dessen Herrschafft sich zu bemächtigen? König Gustavus Adolphus hatte solches zu seiner Zeit im Sinn / und dessen Nachkommen trachteten ebenfals dahin/indem Sie alle Jahr eine ausgerüstete Kriegs-Flotte nach denen Curländischen See-Küsten schickten / nicht ohne Bestürtzung und augenscheinlicher Gefahr gantz Curlandes und Semigalliens / absonderlich von einem so gefährlichen Nachbar / welcher iederzeit die Freyheit zu herrschen/und die Begierde/seine Reichs-Gräntzen zu erweitern / allen Rechten vorgezogen hat. Derowegen ists schwer / mit einem solchen Nachbar friedlich zu leben/ welcher die gemeinen Friedens-Bündnüsse de facto zu verletzen pfleget.

Nunmehro folget der 2. Articul.

II. Articul.

Es soll beyderseits eine immerwährende Vergessenheit und Amnestie dessen allen seyn/ was irgendwo und auff einigerley

ley Weise von einigen pacisciren den Theilen biß hieher feindlich gethan ist/also/daß weder dessen noch einigen andern Dinges Ursach oder Vorwands halben ein Theil dem andern hiernechst etwas feindliches oder widerwärtiges / unter dem Schein Rechtens oder durch Thätlichkeit zufügen/noch durch die Seinigen oder andere zuzufügen verhänge.

Dieser General-Amnestie sollen sich zu erfreuen haben alle und iede / wes Standes / Condition und Religion sie seyn/ ingleichen alle Communen, welche eine oder andere feindliche Parthey gehalten / oder in feindlichen Besitz gerathen. Es soll auch dieser Krieg niemand præjudiciren oder schädlich seyn an seinen Rechten/ Privilegien und Gewohnheiten / sie mögen seyn gemeine oder besondere/ sowohl in Geistlichen/als Weltlichen / deren sie sich vor diesem Kriege gebrauchet haben/ sondern sollen deroselben in allen nach denen Reichs-Satzungen geniessen.

Es soll auch wider keine Communen oder Privat-Leute einige Action, darumb/ daß sie dem Feinde angehangen/vorgenommen werden / so gar / daß keiner dem andern/solchen feindlichen Anhangs halber/ was zu thun machen / noch ihme dasselbige auffrücken möge.

Es ist der Welt bekannt/was das Königreich bey dem Schwedischen Einfall und Troublen vor grossen Schaden und Verlust erlitten habe / so keines weges und mit keinem Werthe iemahls zu schätzen und zu bezahlen stehet.

Welche Provintz und welche Herrschafft ist zu finden/so nicht mit Blut besudelt/durchgeraubet und verwüstet worden sey? Massen die allenthalben zusammen gebrachten Soldaten alles mit Feuer und Schwerd verheeret und zur äussersten Einöde gemachet/so daß ein so grosser Ruin und Verlust mehr zu beweinen / als zu ersetzen stehet / nichts desto weniger hat man solches alles der ewigen Vergessenheit und Amnestie heimgestellet und gleichsam vergraben / zu mehrern Bestän-

digkeit des Friedens und Freundschafft / alleine unter dem ausdrücklichen Vorbehalt und Caution der Schadloßhaltung/ daß alle Rechte/ Privilegien / Freyheiten und Prærogativen dererjenigen unverletzt erhalten werden möchten / welche bey denen fatalen Krieges-Zeiten und Nöthen in feindlichen Besitz gerathen.

Denn man könte die jenigen Liefflandischen Städte und Unterthanen / so das Indigenat des Reichs gehabt / nicht in die vollkommene Dienstbarkeit überlassen / theils weil sie in vorigen Zeiten die schöne Freyheit genossen/ theils auch sich freywillig zu der Polnischen Repubiqv begeben/ Anno 1561. unter dem Majestäts-Briefe Königs Sigismundi Augusti, vermöge dessen sie alle Immunitæten, Freyheiten und Privilegien / auch zugleich eine unzertheilete Union und Einverleibung mit dem Reichs-Cörper und dem Groß-Hertzogthumb Lithauen/ unter gnugsamer Confirmation und Versicherung erlanget / worüber auch vorgedachter König Sigismundus Augustus ein Jurament abgeleget hat / die ertheilten Prærogativen und Rechte unverletzt zu halten.

Wie denn solches mit mehrern zu sehen ist aus dem Jurament des obgedachten Königes Sigismundi Augusti, so derselbe der Ritterschafft des Hertzogthums Liefland damahls solenniter geleistet/ des folgenden Innhalts:

EGo Sigismundus Augustus, DEI gratia Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithuaniæ, Russiæ, Prussiæ, Masoviæ, Samogitiæ, Livoniæq; Dominus & Hæres, juro, spondeo & promitto ad hæc sancta DEI Evangelia, qvod omnia Jura, Libertates, Privilegia, Immunitates Provinciæ Livoniæ, Ecclesiasticas & Seculares, Ecclesiis qvoqve & Spirituali Statui, Archi-Episcopo, Episcopis, Principibus, Magistris, Capitulis, Commendatoribus,

bus, Advocatis, Nobilibus, Vasallis, Civibus, Incolis & qvibuslibet personis cujuscunqve Status ac Conditionis existentibus, per Imperatores Romanos & alios qvoscunqve Reges, Duces, Principes, Ordinis Teutonici Magistros & alios legitimos Magistratus illi Provinciæ & Statibus concessas manutenebo, observabo, custodiam & attendam in omnibus conditionibus atqve punctis.

Omnia illicitè ab eadem Provincia alienata, aut per hos belli tumultus Moschorum avulsa, pro posse meo & conjunctarum Provinciarum mearum ad proprietatem ejusdem Provinciæ armis sive pactionibus recuperabo, aggregabo. Terminos ejusdem Provinciæ non imminuam, sed pro posse meo diminuta & in potestatem hostium redacta recuperabo, defendam & dilatabo. Sic me DEUS adjuvet & hac sancta DEI Evangelia.

Das ist auff Deutsch so viel:

Ich Sigismund August / von GOttes Gnaden / König in Pohlen / Groß-Hertzog in Litthauen / in Reussen / Preussen / Masovien / Samogitien und Liefland Erb-Herr / schwere / gelobe und verspreche auff das H. Evangelium GOttes / daß ich alle Rechte / Freyheiten / Privilegien und Immunitäten der Provintz Lieflandes / sowohl der Geistlichen als Weltli-

chen/auch denen Kirchen und Geistl. Stande/als dem Ertz-Bischoffe/Bischöffen/Fürsten/Meistern/Capitulen/Commendeurern/Advocaten/Edelleuten/Lehen-Leuten/Bürgern/Inwohnern/und allen Personen/wes Standes und Würden sie auch seyn/so von den Röm. Käysern und vielen andern Königen/Hertzogen/Fürsten/Teutschen Ordens-Meistern/und anderer rechtmäßigen Obrigkeit/gemeldten Lande und Städten ertheilet und gegeben worden seyn/handhaben/erhalten/beschützen und beobachten will/in allen Stücken/Puncten und Begebnüssen.

Alles das jenige/was unrechtmäßiger Weise von diesem Lande veräussert worden/oder bey dem Moscowitischen Kriege und Troublen davon abgerissen/nach meinem Vermögen/und so viel Ich kan/ und meine sämtlichen Reichs-Länder/entweder durch die Waffen/oder durch Verträge/zu dem Eigenthum dieses Landes recuperiren und wieder zur Cron bringen will.

Die Gräntzen dieses Landes will ich nicht vermindern/sondern/so viel mir möglich/ das jenige/ was verringert und in Feindes Hand gerathen/wieder erlangen/ beschützen und erweitern; So wahr mir GOTT helffe und sein heiliges Evangelium!

Auff dieses Fundament oder Grund nicht allein des originalen Majestäts-Briefes/sondern auch derer auf denen gemeinen Reichs-

Ver-

Versamlungen erfolgter Constitutionen/ bevoraus Anno 1569. hat Liefland die Bestätigung seiner Rechten/ Freyheiten und Privilegien gesetzet/ und sich alsdo gnugsam vorgesehen/ja daß vermöge gedachten Juraments und hohen Versprechens / die entwendeten Stücke dieses Lieflandes solten restituiret und der Republiqv einverleibet / keines weges aber veräussert und von derselben abgerissen werden.

Dieweiln keiner/ der gleicher Condition ist / in einer freyen Republiqv und Staat/ keine Gewalt über den andern hat/auch ist durch keine Commission bey der Republiqv verstattet / die Provinzen zu veräussern / welche dem gemeinen Wesen und Rechten zugehören/ ja die fundamentalen Reichs-Satzungen verbieten solches vielmehr/ insonderheit die Constitution Anno 1646. worinnen als ein ewiges Gesetze bedinget/ nachdem das sogenannte Territorium Trubeccense oder Trübeckische Gebiethe und Land dem Groß-Hertzoge in Moscau wiedergegeben worden / daß hinführo dergleichen Veräusserungen nicht solten geschehen/ als welche dergleichen Staat einer so freyen Nation, und Capitulation der Pactorum Conventorum so vieler Polnischen Könige schnur stracks zuwider / auch vermöge solcher die Provintzen nicht veräussert / sondern recuperiret werden sollen / absonderlich soll das jenige Theil/ so man veräussern will/ seinen Consens darzu geben.

Dessen allen ungeachtet ist Liefland/ welches doch ohne Schaden der Republiqv weder vergeben noch angenommen werden kan/ dennoch der Cron Schweden übergeben und resigniret/ iedoch mit Vorbehalt dieses Landes Rechten/ Privilegien und Freyheiten. Wie solches in vorgemeldeten Artical exprimiret ist.

Alleine was ist hierauff vor ein ungerechtes/ der Republiqv und denen Verträgen contraires/auch despotisches oder eigennütziges Regiment in gedachtes Liefland eingeführet worden / indem die Liefländer das schwere Joch der Dienstbarkeit beseufftzen und den Himmel anschreyend beklagen ; dieweiln etliche um ihre Güter/ Ehre und Glücke gebracht worden/von Hauß und Hoff getrieben/ ein schweres Exi-

lium

kun ausstehen müssen / andere in die rauhesten Gefängnisse geworffen/auch wohl gar die äussersten Leibes- und Todes-Straffen ausgestanden.

Dannenhero und solcher Gestalt leidet der Olivische Frieden Gewalt/ und die geschworne Treue und Glauben Ihr. Majest. Vorfahren wird gleichsam unter der Aschen auffgeweckt/ und dieselben können nicht ruhen/ wie auch die unzuverletzende Majestäts-Brieffe und die Reichs-Gesetze selber/ so man violiret und unter die Füsse getreten hat/ ja selbst die Liefländer haben numehro nur dieses übrige Mittel vor sich/ nehmlich die Freyheit zu erhalten oder vor die Sclaverey den Tod zu erwehlen.

Der Durchl. König Johann Casimir in Pohlen war so ungnädig nicht/ als welcher denen jenigen/ so des Feindes Parthey gehalten/ dennoch die Straffe der Rebellen nachgelassen/ und sie bey ihren Rechten/ dem Frieden gemäß/ erhalten/ ja was alle Clemenz übertrifft/ hat er ein grosses Exempel der Nachwelt hinterlassen seiner Clemenz und Gütigkeit/ nachdem er vermöge des III. folgenden Friedens-Articuls/ bloß aus Liebe des Friedens / sowohl dem Erb-Reiche Schweden/ als auch denen Gütern seiner Vor-Eltern resigniret und selbige abgetreten hat / damit der ewige Friede unverletzt einwurtzeln und Schweden mit Pohlen sich feste verbinden möge.

O wolte GOtt/ die Schweden hätten dergleichen Moderation gebrauchet und sich fremdes Gutes enthalten/ gewißlichen es wäre in allen diesen Ländern so viel Krieg nicht geführet/ und so viel Menschen durch Schwerd und Waffen nicht umkommen/ nach dem natürlichen Lauff.

III. Artic.

DEr Durchlauchtigste und Großmächtigste Fürst und Herr / Herr Johann Casimir/ König in Pohlen/ vor sich/ seine Erben und Nachkommen / renunciret/

ret / und begiebt sich / aus Liebe des Friedens / vermöge dieses Instrumenti Pacis, feyerlichst von nun an biß zu ewigen Zeiten / aller Prætensionen zu dem Reiche Schweden und dem Groß-Fürstenthume Finnland / auch anderer demselbigen unterthänigen Provintzen / Länder / Herrschafften / Städte / Schlösser und Vestungen / es mögen diese alle entweder neulicher Zeit / oder von Alters her darzu gebracht seyn / ingleichen zu allen Altväterlichen Gütern / so in dem Reiche Schweden und besagten Provintzen gelegen / auff die Cron Schweden und obgemeldte Provintzen und Güter nicht das geringste prætendiren werde.

Allein / der Schweden Begierde nach frembden Gute ist in diesen Schrancken nicht verblieben / sondern suchte vielmehr Reiche und Käysertbüme wegzunehmen: Immassen dieselbe des Königreichs Liefländische Provintz über den Düna-Fluß / und einen Theil disseits dieses Strohms / sonder Wissen und Einwilligung der Liefländischen Stände / wie obangereget / nachdem es GOtt also gefallen oder zugelassen / dazumahln der Republiqv abgenommen und fast abgedrungen / ungeachtet dieselbe kein genugsames Recht oder rechtmäßigen Anspruch an Liefland gehabt / sondern die vorigen Könige hatten / vermittelst ihrer feindlichen Einfälle / den ersten Fuß darein gesetzet / und folgends bey deme inzwischen gemachten Stillstande / sich der Posseß angemasset und gebrauchet. Ja die Zeiten waren nachgehends so unglücklich / daß die Stände und Unterthanen in Liefland / vermöge des Olivischen Friedens / von dem Gehorsams-Bande und Jurament der Treue loß gemacht wurden. Dennoch aber haben die Liefländischen Stände sich von den Juramenten der Könige in Pohlen / denen Pactis Conventis und Verbindligkeit der gantzen Republiqv, auch

ver-

versprochener Defension und Unzertrennlichkeit/den König und die Republiqv von Pohlen nicht entbunden/ ja vielmehr hafftet itzo noch gantz festiglich bey Jhr. Kön. Maj. und der Republiqv das Band vorgemeldter Bindligkeit und Jurament, zumahln/ da man gesehen das grosse Unrecht/Beschwerungen und Unterdruckungen/ die Verletzung der Privilegien, Freyheiten und Rechte/ ja der gedruckten und geplagten Unterthanen Untergang/unter der harten Tyranney.

Was ist also rechtmäßiger/ als die Untergedruckten zu retten/ und denen eigenen Bürgern und Unterthanen den Weg zu bahnen? denen Göttlichen und Menschlichen Gesetzen nachzugeben/welche verordnen/daß man den ungerechten und Tyrannischen Regenten, so nur Laster und Unrecht begehen/keines weges gehorsamen solle/ das schwere Joch seiner Mitbürger und vormahligen Mitbrüder durch die Waffen abwerffen/und demselben Königs-Thron/ von welchem sie unrechtmäßig veräussert und verfallen/ jure postliminii, oder Wiederkommungs-Recht/ restituiren und verbinden möge.

Diejenigen Republiqven seyn glücklich/ worinnen ein iedweder des andern Unrecht und Schmach als das Seinige achtet und ahndet. Hierzu nun ist Jhro Königl. Majest. Gewissens und Juraments wegen verbunden/ so Dieselbe bey Dero Crönung solenniter abgeleget; also seyn Sie auch verpflichtet die verletzten Pacta zu rächen und zu retten/weil man denen Liefflandern ihre Freyheiten und Gesetze nicht gehalten/damit nicht etwan dieselben desperat und Hülffloß wegen ihrer Befreyung/ (welches GOtt verhüte!) einen andern Protector und Herrn suchen mögen / zu grossem und unüberwindlichen Schaden der Republiqv und beserglichen fatalen Conseqvencen, daß nicht etwan von solchem Protector mit der Zeit eine grössere Feindseligkeit erwachsen könne.

Aus obgemeldten Friedens-Articul ist gleichfals eine übermäßige Verletzung des ewigen Friedens / und eine schwere Beleidigung der

der Republiqv zu ziehen/nachdem die Cron Schweden nicht allein die angestellte Commission der Liefländischen Grätz-Scheidung mit denen Polnischen Commissarien, so vermöge des Vertrags binnen 4. Wochen anberaumet war / verzögert/ auffgehoben und endlich gar zernichtet; sondern auch überdiß den Mitternächtlichen Theil Lieff-landes / wie obgemeldet / abgerissen / die Gräntzen der genommenen Possess, unter währenden Stillestand / erweitert / die beniemten Aembter oder Voigteyen in Samogitien / dem Hertzog von Curland nicht abgetreten / ja vielmehr 3. Meilen Landes der Republiqv gantz verwegen und unrecht weggenommen / und also die Gräntzen des Reichs verringert / und nach ihrem Gefallen / zum höchsten Nachtheil der Republiqv / ohne Zuziehung und Erwartung der Polnischen Commissarien / die Gräntz-Scheidung gemachet / und Gräntz-Zeichen gesetzet / auch unlängst die Dünamünder Schantze von der andern Seiten des Düna-Flusses auff den Curländischen Boden verleget und befestiget / alles zur Schmach des Polnischen Nahmens und Verletzung der Verträge / wie zu erweisen aus dem vierten Articul.

Der IV. Articul.

Es tritt auch / Krafft dieser Pacification, der Durchlauchtigste König und Stände des Königreichs Pohlen / und Groß-Fürstenthumb Litthauen / von nun an und zu ewigen Zeiten / dem Durchlauchtigsten Könige in Schweden und dessen nachkommenden Königen ab das gantze Liefland jenseit der Düna / welches Schweden bißhero / Zeit währenden Stillestandes / inne gehabt und besessen. Jngleichen alle Oerter disseits der Düna / samt der in der See liegenden Jnsul Rühnen / welche ebenmäßig Schweden / zur Zeit des Stillestandes / in Possess gehabt; wie denn auch

alles und iedes Recht/ so denen Königen und der Cron Pohlen bißhero auff Ehstland und Oesel einiger Massen zustehen können/ und zwar wird dieses alles und iedes mit allen Pertinentien und Zugehörungen/ so wohl zu Lande als zur See/ in Städten/ Schlössern/ Vestungen/ Gütern und Einkünfften/ wie auch Rechten/ Gerichten/ Regalien und Superioritäten/ sowohl in Geist- als weltlichen Sachen/ nichts im geringsten ausgenommen/ zu völliger Gewalt und Eigenthum dem Könige und Reiche Schweden übergeben/ daneben die Städte und Unterthanen in selbigen Liefflande und dessen vorbenannten Theilen alles Gehorsames/ Treue und Eides-Pflicht/ womit sie bißhero dem Könige und der Republiqv Pohlen verbunden gewesen/ erlassen/ hinführo nichts an sie und besagtes Liefland/ auch dessen zugehörige Oerter zu prætendiren begehren.

Disseits der Düna aber sollen die Durchlauchtigsten Könige und Reiche Schweden nichts weiter/ als biß dahin/ die Gräntzen ihres Besitzes in Curland und Semigallien fortsetzen/ oder Dienste von denen Unterthanen des Durchl. Hertzogs von Curland fordern/ oder einiges Rechtens der Holtzung oder andern Dinges in Curland oder Semigallien sich anmassen.

Es sollen aber zu Anweisung und Determinirung bey-

beyderseits Gräntzen von beyden Partheyen Commissarien geordnet werden / und die Commission innerhalb vier Wochen / von Unterschrifft der Tractaten angehen / und innerhalb zwey Wochen verrichtet werden.

Hieraus erhellet abermahls Augen-scheinlich / daß der Schweden ungereimte Progressen wieder die Friedens-Verträge / auch daß denenselben niemahls an Willen / sondern vielmehr an Gelegenheit gefehlet / das Königreich Pohlen zu verunruhigen / zu zergliedern und zu zerreissen / welches nicht zu läugnen ist. Noch vielmehr aber hat man der Republiqv eine grössere Wunde und diesem Königreiche eine Schande zugefüget / indem Schweden den Vestungs-Bau und Aufführung des Havens / und der Stadt Pologna in dem Hertzogthume Samogitien / so doch auff dem allgemeinen Reichs-Tage Anno 1690. bewilliget und beschlossen / an denen See-Küsten des Baltischen Meeres / vermöge einer gewissen Engelländischen Compagnie / verfertiget werden sollen / durch allerhand Weise und Bedrohungen verhindert / und in einem andern Reiche und Herrschafft einen theils der Reichs-Hoheit angemasset / Kundschaffer und Kriegs-Baumeister ausgeschicket / die Situation des Orts heimlich abzuzeichnen / nicht ohne merckliches Anzeigen eines feindlichen Gemüths und vorgesetzter Nachstellung wider die Republiqv.

Ja endlich hat Schweden die Schiffe / so nach Polegna gesegelt / verarrestiret und seqvestriret / auch nicht eher wiederumb frey gegeben / biß sie sich mit einer grossen Ranzion gelöset haben / wodurch nachgehends die freye Schiffarth gesperret / die obgemeldte Engelländische Compagnie durch unauffhörliche Pressuren / Beschwerlichkeiten / Wegnehmung derer Kauffmanns-Güter / auch andere obschwebende Bedrohungen und Gefährlichkeiten zerstreuet und zu Grunde gerichtet / und sie dahin getrieben / gemeldtes Werck / so dem gantzen Reiche und dem Groß-Hertzogthumb Litthauen sehr nützlich und ersprüß-

sprüßlich war / zu verlassen / und endlich mit höchstem und unschätzbahren Verlust einen so schönen wohlangelegten Ort abscheulich wieder verwüstet.

Heist dieses nun die Pacta und Verträge beobachten / welche doch heilig geachtet und behütet werden sollen ? Seynd dieses die Zeugnisse einer treuen und auffrichtigen Freundschafft ? Ja seynd dieses die Früchte des ewigen Olivischen Friedens? Solche Boßheit und Mißgunst sey ferne von der Polnischen Nation / welche zu Befestigung zwischen beyder Reiche guter Vertraulichkeit und Freundschafft ein mehrers nachgegeben / als sie schuldig gewesen / wie der V. Articul mehr besagten Friedens erkläret.

Der V. Articul.

Damit Ihr. Königl. Maj. in Pohlen die Affection gegen die Commercien und Schiff-farth bezeuge / lässet Dieselbe geschehen / daß die so genannte Schiff-Baacken oder Zeichen / so zu Domesne und Luserort auffgerichtet worden / bestehen und bleiben mögen. Welcher Gestalt aber dieselben zu erhalten und zu manuteniren seyn / darob werden sich die Schweden mit denen Grund-Herren vergleichen / also / daß dahero kein Recht noch Prætension dem Reiche Schweden am gemeldten Grund und Boden / oder an das so genannte Piltische Gebiethe erwachsen möge.

Fürwahr / die Feindseeligkeiten / samt denen grossen und vielfältigen Injurien / so Schweden bißhero begangen / woferne sie nicht den Schmertzen Ihrer Königl. Maj geschärffet / und die langwierige Gedult überwunden / oder auffgereitzet / hätten Dieselbige sonst nicht bewogen zu dieser Decretorischen Schrifft oder Kriegs-Manifest, und

zur

zur Rache des zugefügten Schadens/Nachtheils und Verachtung der berühmten Polnischen Nation, derer Schutz/nicht aber die Dienstbarkeit Dero Majestät anvertrauet ist.

Woferne iemahls was wider die hochbetheuerten Pacta und Verträge vorgekommen ist/ hat solches Ihre Maj. nicht anders als Ihre eigene Gefahr bewogen/auch die gemeine Glückseeligkeit als Ihre eigene geachtet; desto grössern Eyfer und Begierde hat Ihre Königl. Majest. ie näher Dieselbe alles dasjenige/was Schweden biß auff diese Zeit gethan und unterfangen/betrachtet und empfindet. König Carl Gustav in Schweden hat vermahls zwar einen und andern Vorwand gemachet/ den Bundbrüchigen Einfall in das Eingeweide des Königreichs Pohlen damit zu beschönigen/ massen er in seinem ausgesonnenen Manifest unter andern folgende Ursachen kürtzlich angeführet: daß nehmlich der Obriste Both mit seinen Kriegs-Völckern die Polnischen Weywodschafften und Provincien durchgestreiffet/auff Anstifften oder doch Connivenz Königs Uladislai IV. in Pohlen / solcher Gestalt Liefland durch die Waffen anzufallen und anzufeinden; Alleine von dem Könige in Pohlen ist solches keines weges zu glauben/ wie er selber gestanden.

Weiter ist an Seiten Schwedens angeführet worden / daß der Käyserl. General Krakow mit der Käyserlichen Armee durch Polen in Pommern marchiret / und wiederum unversehens und ohne Verhinderung des Durchzugs / in Pohlen zurücke kommen/ sich der Gefahr zu entziehen / welches doch bey dem damahligen unverhofften Anfalle an Seiten der Pohlen keines weges verhindert und abgewendet werden können / weiln alle Oerter und Grantz-Plätze von denen Besatzungen entblösset gewesen / dahero weder dem König noch der Republiqv gedachte Aufflage und Beschuldigung / als wenn sie solchen Durchzug willig gestattet / der doch zufällig geschehen / auffgebürdet werden können;

Hingegen aber / wieweit übertrifft jenen der gewaltsame und verwegene Durchzug des Generals Horn Anno 1678. so mit der Schwe-

Schwedischen Armee durch das Hertzogthum Curland und Semigallien/ wider den Durchlauchtigsten Churfürsten zu Brandenburg/ des Königreichs Pohlen ewigen Bundsgenossen/ mit Auffhebung des Olivischen Friedens/ sonder Vorbewust und Begrüssung des damahligen Königes in Pohlen/ vorgenommen und fortgesetzet worden? Ja was noch mehr der Billigkeit und Vernunfft zuwider ist/ daß Schweden so grossen Schaden ohne ordentliche March-Ruthen durch der Soldaten übele Disciplin und Pressuren dem Reiche zugefüget/ alles mit Raub und Gewaltthätigkeiten erfüllet und Preiß gemacht/ keinem/ so Schaden gelitten/ und deswegen geklaget/ gebührende Satisfaction geleistet/ sondern vielmehr gantz feindlich und mit höchster Verwüstung des Landes durchgebrochen/ denen Inwohnern eine grosse Furcht eingejaget/ folgends über die Verwüstung der Felder den Bauers- und Land-Mann in Ruin gesetzet/ den Adel umb sein Vermögen gebracht/ und eine Einöde oder Wüsteney im Reiche verursachet/ worinnen alles mit Thränen und Weheklagen der geplagten Innwohner angefüllet worden ist.

Man schämet sich zu erzehlen/ was der Republiqv vor Bravuren/ Uberfälle/ Nachtheil und unanständige Thätligkeiten ohne Auffhören von einer Zeit zur andern zugezogen worden; Alleine das auffgeblasene Schweden/ welches bey seinem vermeynten Glücke und Progressen keine Maaß wuste/ hat solches nicht consideriret; welches auch nicht/ wie doch der XI. Olivische Friedens-Articul ausweiset/ die grossen Schulden/ so dero Generals und andere Officirer zu Thoren und Elbingen gemachet/ gemeldten Städten nicht allein auff Treue und Glauben/ wie beyderseits verglichen/ nicht bezahlet/ sondern auch die würckliche Zahlung oder Satisfaction durch allerhand Ausflüchte und ersonnene Arglistigkeiten gar zu Wasser und zu nichte gemachet/ und solcher Gestalt denen Verträgen gedachten Articuls/ wie folget/ zuwider gelebet.

Der

Der XI. Articul.

Die Schulden zwischen beyder Theilen Unterthanen und Einwohnern / sodann auch derer Generalen und Kriegs-Officirern, wes Ortes selbige gemachet / sollen beyderseits auff Treue und Glauben bezahlet werden / 2c.

Die Worte fehlen mir / den Schmertzen recht vorzustellen / wegen und über der eingeschrenckten und eingezwungenen Freyheit der Commercien, oder Handels und Wandels / immassen die Inwohner seuffzen und klagen unter der unerträglichen Last der neu-auffgelegten Zölle und Abforderungen / ja recht Blut-saugenden Pressuren / mit Niederschlagung der Friedens-Verträge und der Autorität oder Respects, wie solches der XV. Articul klärlich ausweiset.

Der XV. Articul.

Die vorigen Commercien sollen frey und ungehindert zwischen beyden Königreichen / Pohlen / Groß-Fürstenthum Litthauen / und Schweden / und denenselben unterworffenen Provintzien / Unterthanen und Inwohnern / so wohl zu Lande als zu Wasser / auch bey dem alten Gebrauch und Gewohnheit / wie sie Zeit-währenden Stillstandes gewesen / erhalten werden.

Insonderheit soll der freye Handel und Abschiffung der Waaren / auff denen Flüssen / der Dünan und Bulderaw denen Unterthanen und Einwohnern der Cron Pohlen und des Groß-Fürstenthums Litthauen / ingleichen Poln. Lifflandes / auch Curlandes und Semigallien / mit denen Unterthanen und Einwohnern Schwedischen Liefflandes; und hinwiederumb der Reiche Schweden und Schwedischen

Liefflandes Unterthanen und Einwohnern der freye Gebrauch der Commercien auff selbigen Flüssen mit denen Unterthanen und Einwohnern der Cron Pohlen / Litthauen / Polnischen Liefflandes / auch Curlandes und Semigallien gestattet werden.

Die Licenten aber und Zölle auff denen Flüssen Düna und Bulderaw / wie auch die so wohl zur See als zu Lande in Liefland sollen hinführo alleine an denen Oerthern in dem Stande / wie und woselbst sie Zeit-währenden Stillestandes / und vor diesem letzten Kriege gewesen / verbleiben.

Auch sollen die Einwohner in Groß-Pohlen / weß Condition sie seyn / welche zu Lande oder Wasser Kauffmannschafft treiben / mit keinen neuen Zöllen zu Stetin beschweret werden.

Die Stadt Dantzig ingleichen/und andere Städte in Preussen/sollen im Königreich Schweden und andern unterworffenen Provintzen dieselbe Freyheit der Commercien und Zölle geniessen/welche sie vor diesem neulichsten Kriege genossen haben.

Dessen allen ungeachtet/ so hat weder die hochbetheuerte Bündnüß/auch nicht die Furcht und Scheu des Friedebruchs die Schweden in gebührender Schuldigkeit gehalten / daß sie nicht ihre schwülstige Begierden in der Pohlen Schaden und Verlust erfüllet hätten / auch die schwereften Zölle/so wohl auff die Curländisch-Mietauischen Waaren / so auff dem Fluß Bulderaw nach Riga geführet / als auch auff die Moscowitischen geschlagen / und wider alle Rechte und Raison grausame Impoften gemachet/ zur höchsten Beschwerde der Pohlen/ welches dieses alles gleich als diejenigen / so sich bey Steigerung des Werths endlich consumiren, erdulden/und mit ihrem eigenen Gelde bezahlen müssen; Ja/ was zum wenigsten zu ertragen ist / die Waaren

ren und Getreyde / so aus denen Waywodschafften Weiß-Rußlandes und dem Groß-Fürstenthum Litthauen / auff dem Düna-Strohm nach Riga gebracht / alle Jahre erbärmlicher Weise nach ihrem Gefallen taxiret, mit einem neuen so genandten Decim vergrössert/auch mit allen un-Christlichen Injurien und Abfoderungen beschweret; wie denn solches jährlich der Adel gedachter Waywodschafften erfahren und empfunden/nicht ohne bittere Schmertzen/inmassen der Gewinst zurücke blieben/ der Schaden aber sich eingestellet hat.

Derowegen verdrosse solches der Polnischen Nation und dessen Adel/ einem ausländischen Fürsten auf solche Weise Tribut zu geben/ dessen sie niemahls gewohnet gewesen / und daß sie wider die Friedens-Gesetze und Verträge solten untergedrucket/ durch gemeldte tributare Aufflagen auffs äusserste geschwächet/und biß aufs Eingeweide ausgeädert worden; Welches gewißlich sonder allem Zweiffel schmertzlich und auch unanständig fället.

Zu dem obgemeldten Unglücks-Hauffen und schädlichen Præjudiciis der Republiqv ist auch kommen die bekannte und gewöhnliche Müntze der Schillingen / so zu Riga Anno 1667. in grosser Qvantität oder Menge geschlagen und gemüntzet, unter einem falschen Polnischen Geschlecht und Nahmen/ welche wahrhafftig gleichsam ein fressender Rost der Republiqv war/gantz Litthauen damit angestecket und angefüllet/ den Handel und Wandel/ wodurch die Reiche blühen/ verderbet/ die Commercien mit denen Nachbarn zertrennet/ des Reichs Vermögen/ Gold und Silber / gegen geringen Werth / erschöpffet hat/zu keinem andern Ende / als daß die Republiqv gäntzlich ausgeleeret/ und mit der Zeit einem Stärckern zur Speise werden möchte.

So ist auch nicht aussen zu lassen die Schwedische Post / welche in dem Olivischen Frieden nicht verstattet / auch nicht durch andere Reichs-Gesetze gegründet und bestätiget/sondern vielmehr vermessentlich und ungebührend in- und durch das Hertzogthum Curland und

Semigallien angeleget und geordnet worden ist zum grossen Nachtheil der Königl. Regalien und Republiqv.

Dergleichen haben unsere Vorfahren nicht gesehen / auch ist solches bey auswärtigen Völckern nicht geschehen / so viel man weiß / dieweiln kein König und Fürst in seinem Reiche und Herrschafft dergleichen nicht zulassen wird / zum grösten Schaden und Præjudiz seines Reichs und seiner Herrschafft.

Aus diesen allen und jeden / so bißhero nach der Länge erzehlet ist / kan die Christl. Welt urtheilen / wie schwer und unverantwortlicher massen die Cron Schweden de facto den ewigen Olivischen Frieden verletzet / gebrochen und zerrissen habe; ja vorlängst als ein Friedensbrecher oder Zerstörer und anfallender Feind sich gedachten Friedens und Beneficien verlustig gemacht / auch so wohl die General-Gvarantie der Käys. Majestät / und des Durchlauchtigsten Churfürstens zu Brandenburg / in dem XXXV. Articul / als auch die ewige Eviction oder Gewehrung in dem XXXVI. Articul der Aller-Christlichsten Majest. in Franckreich / durch dero Fleiß und Mühe der Olivische Frieden befördert / und zu gewüntschten Zweck gebracht worden / durch vorgemeldte Thätigkeiten und Excesse verletzet und gefährdet / dannenhero in eine rechtmäßige Rache und Straffe verfallen sey / wie solches alles beyde Articul mit mehrern und ausführlich darthun und erklären.

Der XXXV. Articul.

Damit dieser Friede desto fester / beständiger und sicherer verbleiben und aufwachsen / und von allen Seiten unverletzt möge gehalten werden / so versprechen alle obgedachte pacificirende Theile / so wohl Principalen als Confœderirten / daß sie diese Transaction und Frieden / wie auch alle dessen Articul / Capituln und Clausuln / heilig und unverbrüchlich halten wollen und sollen: Und damit selbiger hinführo nicht möge können gebrochen werden / so verbinden sie sich unter einander zu einer

Ge-

General-Gvarantie/allgemeinen Eviction und beyderseitigen Defension; hiermit auffs kräfftigste / als es seyn mag / gelobende/ daß/ daferne es sich treffen möchte / daß ein Theil vom andern/ oder mehrere Theil von mehrern/ zu Wasser oder zu Lande/ mit Kriegs-Macht/ diesem Frieden zuwieder / möchten angegriffen werden/ so soll der Aggressor ipso facto vor einen Zerstörer dieses Friedens von allen gehalten/ und von dieses Friedens Beneficien gäntzlich ausgeschlossen werden / und sowohl das andere/ wie auch die übrigen paciscirenden Theile/ dem verletzten Parth zum längsten innerhalb zweyen Monaden/ von Ansuchung des verletzten Theils an zu rechnen / mit gesambten Waffen beyzustehen/ und so lange den Krieg wider den Aggressorn führen zu helffen/ biß der Friede mit gesamter aller Theile Consens, wieder hergestellet ist / unter einander verbunden seyn sollen.

Der XXXVI. Articul.

Dieweiln aber zu mehrer Sicherheit dieser Pacification oder Friedens-Vertrag sowohl der Durchlauchtigste und Großmächtigste König in Pohlen / und die Republiqv/ als auch der Durchlauchtigste und Großmächtigste König in Schweden; wie auch der Durchlauchtigste Churfürst zu Brandenburg/ begehret und erfordert/ daß der Durchlauchtigste und Großmächtigste Fürst und Herr/ Herr Ludwig XIV. Aller-Christlichster König in Franckreich und Navarren/ durch dessen Hülffe/ Fleiß und Vermittelung/ zwischen obgedachten Durchlauchtigsten Königen/ und dem Durchlauchtigsten Churfürsten zu Brandenburg/ dieser Friede befördert und zu gewünschtem Ende gebracht worden/ ein Fidejussor der Execution und Observanz desselben seyn möchte.

Als thut Ihr. Aller Christlichste Königl. Majestät Deroselben Begehren hierinnen willfahrend und mit gleicher Be-

gerde Sie den lieben Frieden befördert/ auch die Beständigkeit wünschende/ Selbige vor sich und Dero nachkommende Könige in Franckreich/ hiemit geloben und versprechen/ und solches durch den Erleuchteten/ (Hochwohlgebohrnen) und vortrefflichen Herrn/ Herrn Antonium von Lumbres, mit vollkommener Macht versehenen Abgesandten Ihr. Maj. zu Versicherung solcher Gvarantie.

Daß Sie die Execution, Observanz und immerwährende Beständigkeit dieser Pacten zwischen obgenannten Potentaten bester massen/ wie solches geschehen kan auch durch Waffen/ daferne friedliche Mittel nicht verfangen wolten/ zu mainteniren; Und woferne iemand etwas desjenigen/ was unter dieser Fidejussion enthalten/ violiren und brechen solte/ dero Macht und Waffen mit dem verletzten Theile/ auf dessen Reqvisition und Ansuchung zu conjungiren;

Damit aber dessen ein ieder so viel mehr vergewissert seyn möge/ so verheisset gemeldter Herr Frantzösischer Gesandte/ daß er die Ratification seines Königes über diese Gvarantie/ zu selbiger Zeit/ wenn die Auswechselung der Friedens-Ratihabition geschehen wird/ ausantworten wolle.

Es soll auch allen und ieden paciscirenden Theilen frey stehen/ selbige des Aller-Christlichsten Königes Gvarantie und Burgschafft anzunehmen/ auch andere Potentaten und Staaten/ in währender Zeit der Ratification zu solchem guten Willen zu ersuchen und zu benennen.

Die Polnische Republiqv hätte zwar dazumahl diesen öffentlichen Friede-Bruch und vielfältig-begangenen Feindseligkeiten der Schweden in verwichenen Zeiten verschmertzen und verbergen sollen/ theils/ weiln sie sonst mit vielen innerlichen Kriegs-Troublen und Unglücke verwickelt/ theils auch durch den würcklichen Türcken-Krieg verhindert und impliciret war; biß etwa sich eine gewünschtere Gelegenheit

her-

herfür thun möchte / gedachten Friedens-Bruch nachdrücklich zu rächen / auch zugleich solche Boßheit und ungewöhnlichen Hochmuth und trotzige Macht einzuschräncken und zu zähmen / nechst Ansuchung der versprochenen Hülffe der gantzen Gvarantie / den anfallenden Feind oder Aggresforn in die Schrancken der Bescheidenheit zu bringen.

Inmassen es zu besorgen stunde / es möchte der Feind / der so schlechten und unbeständigen Glauben hält / unserer gemeynten Rache und Klagen vorkommen / oder ihme gleich fallen / Gelegenheit zu nehmen / abermahls in des Reichs Eingeweyde zu brechen / wie solches aus denen obangeführten Exempeln mehr bekannt ist / wie nehmlich eben dieser Feind / ungeachtet derselbige zu Wasser und zu Lande von uns weit entfernet / dennoch öffters denen Friedens-Schlüssen und Stillestand zuwieder / in Pohlen eingefallen / auch bey seinen obgemeldten Verführungen und ungegründeten Ursachen des letztern Schwedischen Krieges / die selbst eigene Verwahr- und Versicherung der Republiqv Rechte / zu der Insul Oesel / so denen Schweden von Dännemarck / vermöge des Bremsebroischen Vertrags / überlassen / und aus rechtmäßigen Ursachen des Königes Uladislai, durch den Kammerherrn Bergk gemacht / zu einem subtilen Prætext vorgewendet hat.

Dannenhero hat die Republiqv vor rathsamer und sicherer gehalten / gedachten Schmertzen und Injurien eine Zeitlang zu verbergen und zuverschweigen / als diejenigen Wunden zuentdecken / welche bey damahligen Zeiten weder geschlichtet noch geheilet werden / oder von dem trotzigen Feinde einige Hülffs-Mittel annehmen kunten; noch viel weniger die Gewährs-Leute und Bürgen / vermöge der General-Gvarantie / so sie versprochen / anzuruffen wider den Aggresforn und Friedens-Störer / oder auch von denenselben Volck und Waffen zu solicitiren / weiln man dazumahl mit dem Orientalischen Tyrannen einen sehr gefährlichen Krieg zu führen hatte / wobey unklug gewesen wäre / Krieg mit Kriege zu häuffen / oder mehrere Feinde auffzureitzen.

Ja

Ja nachdem sich die Polnische Republiqv nun von dem gefährlichen und schweren Türcken-Kriege/ so unlängst glücklich geendiget/ ein wenig erholet/ und die süssen Friedens-Ergötzlichkeiten noch nicht einmahl recht gekostet hat/ so erkühnet sich Schweden neuer unruhigen Anschläge und einer greulichen That/ aus Begierde was neues anzufangen/ und aus Verdruß oder Haß des gegenwärtigen Zustandes/ indem selbiges/ da die Christenheit in der höchsten Friedens-Ruhe stehet/ (auch die Bundes-Genossen und Benachbarten gemeynet alle Gefahr überstanden zu haben/) die grösten Troublen in dem Hertzogthum Hollstein erreget/ durch die neu-auffgeführten Schantzen und Fortressen, nach seinem eignen Gefallen und Angeben/ nicht zum Schutz/ sondern zum Nachtheil und Schaden/ wider den Durchlauchtigsten König in Dännemarck und Norwegen/ Dero Königl. Maj. und der Republiqv von Pohlen ewigen Bunds-Genossen/ eine abscheuliche und hinfüro unerträgliche Kühnheit sehen lassen.

Uber diesen unglücklichen Zufall seines Nachbarn ist Ihr. Königl. Maj. fast erstaunet/ vorher sehende und weiter besorgende/ was diese der Schweden Anschläge nnd Attentata wider den Frieden und die zerrissenen Pacta oder Verträge zwischen Dännemarck und Schweden/ so in dem Olivischen Friedens-Schluß sanctè begriffen und befestiget/ nach sich ziehen möchten.

Dahero Ihr. Königl. Maj. desto empfindlicher bewegen worden/ ie näher Sie von dem höchsten Orte der Christenheit/ wo der Thron der Polnischen Könige gesetzet ist/ das von Norden entstandene Ungewitter betrachtet/ und wo hinaus endlich diese Sache ausschlagen dürffte/ mit hohen Gedancken überleget.

Denn nachdem die Nordischen Länder mit lauter Kriegs-Rüstungen umbgeben/ das Meer mit Kriegs-Flotten angefüllet oder belästiget wird/ ja was nur an Macht auffzubringen/ scheinet alles endlich zu dem äussersten Verderben des Confœderirten Königes und Königreichs Dännemarck angesehen und zugerichtet.

Wer wolte also diese der Schweden gefährliche Machinationen und

und Abzielungen nicht beobachten? indem dieselben von allen der Menschen und Geschichten Andencken hero/ nichts anders gesuchet und gethan haben / als daß sie / wenn das Königreich Dännemarck und Norwegen übern Hauffen geworffen/ das Königreich Pohlen unterdrücket worden / so dann eine vollkommene Herrschafft und Monarchie über das Baltische Meer und über gantz Norden/ ja alle Commercien daselbst an und unter sich zu bringen/ damit sie um so viel mehr die Christliche Welt beherrschen möchten.

Derowegen seyn die öffentlichen Bündnisse von vielen Seculis unter denen gedachten Königreichen gemacht/ einander zum Kriege auffzufordern / auch zu beyderseitigen Defension die höchste Nothwendigkeit ihnen auffgeleget/ vermöge der ewigen Alliantz und Pacten Anno 1564. und 1565. welche directè und gerade wider Schweden/ zwischen denen beyden Cronen Pohlen und Dännemarck / auff immerwährende Zeit eingegangen; wie ingleichen auch die nachfolgende Confœderation oder Verbündniß/ so Anno 1657. den 18. Julii geschlossen/ wie solches aus dessen Innhalt folgends zu ersehen:

Des Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrns / Herrns Johann Casimirs, Königes in Pohlen/ Groß-Fürstens in Litthauen / zu Reussen / in Preussen / Masovien / Samogitien / Liefland / Smolenscien / Czernichovien/ ꝛc. ꝛc. wie auch der Schweden/ Gothen und Wenden Erb-Königes/ meines allergnädigsten Fürstens/ und des Königreichs Pohlen Extraordinar-Gesandte / Ich unterschriebener Unter-Truchses zu Cracau und geheimer Cammerherr / Tobias Morstein, thue kund und zu wissen hiermit/

Daß/ gleichwie von vielen vorigen Zeiten hero zwischen denen Königen und Reiche Pohlen/ und denen Königen und Reiche Dännemarck eine alte und sehr vertraute Freundschafft gepflogen worden / auch nützlich befunden ist / dieselbe nicht alleine

zu verstärcken / sondern auch durch eine genauere Verbündniß selbige zu vermehren und befestigen / daß ich auff Befehl und im Nahmen Ihr. Königl. Maj. von Pohlen an des Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Königes und Herrns / Frider. III. in Dännemarck / Norwegen / Wenden und der Gothen Königes / Hertzogs zu Schleßwig / Hollstein / Stormarien / und Dithmarsen / Grafens zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. ꝛc. Hoffstatt mit gnugsamer Vollmacht und Autorität versehen / erschienen / und biß ietzo mich auffhalte.

Also hat auch Ihr. Königliche Maj. zu Dännemarck denen unterschriebenen verordneten Herren Commissarien, denen Wohlgebohrnen und Vesten Herren / Herren Reichs-Räthen in Dännemarck / gemeldten Reichs-Hoff-Marschall / auch Obristen Schatz-Meister und zu Kallundburg Præsident ꝛc. Joachim Gersdorff / in Tundbyholm Ritter ꝛc. ꝛc. sodann Peter Reedtz zu Pygestrup / mit gleichmäßiger und gnugsamer Gewalt versehen / Gnädigst anbefohlen / daß sie alles dasjenige betrachten und erwegen / so zu Verstärckung und Beständigkeit beyderseitigen Freundschafft / auch Wohlfarth beyder Staats / nach gegenwärtiger Zeit und Umständen der Sachen / zum füglichsten beurtheilen / sodann solches in gewisse Articul beyderseitigen Bündnüsses verfassen sollen. Dannenhero haben sie sich über die folgenden und untergezeichneten Sachen und Händel / nach gepflogener fleißigen Deliberation und Rath / also verglichen: Als

I.

Soll zwischen Ihr. Königl. Maj. und der Cron Pohlen eines; und zwischen Ihr. Königl. Maj. und der Cron Dännemarck andern Theils / ein wahrer und auffrichtiger Friede und Freundschafft seyn / dergestalt / daß kein Theil dem andern einigen Schaden oder Unheil weder durch

durch sich selbst / noch durch andere thue oder thun lasse ; Sondern beyde Theile sollen einer dem andern mit guter Vertrauligkeit und Auffrichtigkeit und auffrichtigen Freundschafft entgegen gehen / und eines des andern Nutzen und Auffnehmen suchen / hingegen aber / was dem andern zum Schaden und Nachtheil gereichen will / so viel an ihm seyn wird / hintertreiben und abwenden.

II.

Dergleichen Fried und Einigkeit sollen beyderseits Unterthanen und Landsassen unter sich selbst auch spühren lassen / und allenthalben / wo sie zusammen kommen / es sey zu Wasser oder zu Lande / sich nicht nur aller Feindseligkeit und Ungebühr enthalten / sondern auch allen Gunst-geneigten Willen und förderliche Freundschafft / daferne es thulich wird seyn können / einander erzeigen.

III.

Solle beyder Könige Unterthanen frey stehen / daß sie mögen mit ihren Waaren des andern Landschafften / Handels-Städte / See-Hafen und Ströme / zu Wasser und zu Lande besuchen / ohne einige Hindernüß handeln und wandeln / wo sie nur hin wollen / nur daß sie den gewöhnlichen Zoll hiervon entrichten / dergestalt / damit die Rechten und Freyheiten des Landes / welchem alle ausländische Völcker nachleben müssen / nicht auff einige Weise verrücket und gebrochen werden / vornehmlich / was etliche Insuln und See-Hafen im Königreich Norwegen anlanget / da auch des Königs selbst-eigene Unterthanen / ohne sonderliche Königliche Erlaubnüß und Befreyung / nicht hin handeln dürffen.

Und weiln demnach Welt-kündig und offenbahr / wie daß der Cron Schweden Thun und Vorhaben dahin gerichtet sey / damit sie nur ihr Reich / zum Nachtheil und Unterdruckung der Benachbarten / erweitern / und die Beherrschung der Ost-See zu sich alleine

ziehen möge; Als seynd Hochgedachte Ihr. Königl. Majestät zu Pohlen / und Ihr. Königliche Majestät zu Dännemarck und Norwegen / weiln beyde Theile bestes Fleisses daran seyn / dem daher entstehenden Unheil und Schaden vorzubiegen / zusammen kommen / daß dahero zwischen Höchstgemeldten Königen eine auffrichtige und unverbrüchliche Verbündnüß getroffen und auffgerichtet werde / solcher Gestalt:

IV.

1. Soll zwischen Ihr. Königl. Maj. und der Cron Pohlen / wie auch zwischen Ihr. Königl. Maj. und der Cron Dännemarck eine vertrauliche und beständige Bündnüß wider den König in Schweden / der Gräntzen halber / gehalten werden.

V.

2. Sollen nicht allein andere Könige / Fürsten / Gemeinden / und Städte / denen etwas daran gelegen seyn kan / und auff gebührende Masse und Weise darumb werden anhalten / darein genommen / sondern auch darumb angesprochen werden / als nahmentlich Ihr. Königl. Majestät zu Hungarn und Böhmen / der Groß-Hertzog in Moscau / und die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden.

VI.

3. Soll keinem Theil / innerhalb dreyen Jahren / von ietztgemachter Bündnüß an / frey stehen / mit Schweden einigen Frieden / Vertrag oder Stillestand vor die Hand zu nehmen / viel weniger zu schlüssen / ohe des andern Vorwissen / oder Mit-Einschliessung desselben / wenn er anders auch begehret mit darbey und eingeschlossen zu seyn.

VII.

VII.

4. Soll diese zwischen beyden Höchstbenahmten Königen auffgerichtete Bündnüß und Vereinigung steiff und fest gehalten werden/ auch eines des andern Nutzen/ Wohlfarth und Sicherheit bester massen suchen und gerne sehen; gleichwie im Gegentheil Sie dem Könige in Schweden/als beyder Feinde/ Schaden und Unheil/ wie und wo sie immer können und mögen/thun/und ihn mit aller Macht und Gewalt angreiffen sollen.

VIII.

5. Soll demjenigen Theil/so von Schweden ins künfftige möchte angegriffen werden/von dem andern Hülffe geschehen/also daß/ wenn nun entweder Friede oder ein Stillestand einmahl wäre geschlossen worden/ und aber der König oder die Cron Schweden auff einigerley Prætext und Vorwand rechtmäßiger oder unrechtmäßiger Weise Ihro Ihro Königl. Königl. Maj. Maj. in Pohlen und Dännemarck in ihren Landen/Orten und Stellen anfallen möchte/daß dahero die beleidigte Majestät und Cron zu denen Waffen greiffen müste / soll die mit in Bündnüß stehende Cron auch verbunden seyn/sich wider Schweden in öffentlichen Krieg einzulassen/und nachgehends nicht eher Friede zu machen oder zu schlüssen/ es geschehe denn mit des andern Theils Bewilligung.

IX.

6. Sollen öffters Höchstgemeldte beyde Könige dahin trachten/ und sich bemühen/wie Sie Ihr Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg von Schwedischer Seiten abziehen möchten.

X.

7. Wenn es endlich dahin kommen solte/ daß die Königl. Maj. zu Schweden/ Pohlen und Preussen vor dißmahl qvittiren oder verlassen/

sen/ und dagegen das Hertzogthum Holstein oder andere der Cron Dännemarck zugehörige Länder und Herrschafften feindlich angreiffen würde; So soll Höchstgedachte Königl. Maj. in Pohlen/ wenn Sie von Schweden und andern ihren Feinden wieder erlediget seyn/ welches Sie in kurtzen geschehen zu seyn hoffet/ verbunden seyn/den vorgedachten König in Schweden mit aller Macht zu verfolgen / und als einen gemeinen Feind mit gleicher Gewalt anzugreiffen und zu bekriegen.

Solte aber Ihr. Maj. durch den Schwedischen oder einen andern Krieg daran noch gehindert werden / soll Sie nichts destoweniger wider die Schweden gebührende Hülffe am Volcke/ so viel Sie dessen ohne Ihre selbst eigene Landes-Beschützung wird auffbringen können / schicken.

XI.

8. Soll diese ietzt abgehandelte Bündnüß von Ihr. Königlichen Majest. und der Cron Pohlen / ihren andern Herren Räthen und Ständen eines; wie auch von Ihr. Königl. Majestät und der Cron Dännemarck/ ihren Herren Räthen und Ständen andern Theils/ innerhalb dreyen Monaten/ von heute an zu rechnen / bestätiget und bekräfftiget/ auch alsdenn gegen einander ausgewechselt werden; Uberdiß werden Ihr. Königl. Majest. und die Stände der Cron Pohlen verpflichtet seyn/ daß selbige auff dem nechstkünfftigen allgemeinen Reichs-Tage von Höchstgedachter Königlicher Majest. sämtlichen Ständen der Cron Pohlen öffentlich beschlossen/ bestätiget und bekräfftiget werde.

Unterdessen aber soll doch diese getroffene Bündniß von beyden Theilen in alle Wege fest und unverbrüchlich gehalten werden.

Zu mehrerer Nachricht und Bestärckung alles dessen seyn zwey gleichlautende Exemplaria dieses gemeldten Vertrages und Bündnüs-

nüsses geschrieben und beyderseits gegen einander eingehändiget worden/ und wir obbenlemte haben uns mit eigenen Händen unterschrieben/ und unsere Sigilla oder Petschaffte darauff gedrucket und angehangen/ und solcher Gestalt befestiget.

Geschehen zu Coppenhagen/unter dem obgesetzten dato.

Tobias Morstein,
(L.S.)

Joachim Gerstorff,
(L.S.)

Peter Reedtz,
(L.S.)

Und zwar hat auch die gantze Republiqd auf dem gemeinen Reichs-Tage Anno 1658. diese Verbündniß confirmiret und bestärcket/unter folgendem Titul:

Ap-

Approbation oder Genehmhaltung des Vertrags oder Pacts mit dem Durchlauchtigsten Könige in Dännemarck.

Gleichwie mit Ihrer Königlichen Majestät zu Dennemarck der Vertrag oder Bündnüß / durch den Vesten Herrn Tobias Morstein, Unter-Truchses zu Crackau / Unsern Hoff-Bedienten / in Unserm und der Republiqv Nahmen de Actu und dato zu Koppenhagen / den 18. Julii Anno 1657. eingegangen und bevestiget worden / also approbiren und bestätigen wir solches / vermöge gegenwärtigen Reichs-Tages / in allen verbindlichen Puncten und Conditionen.

Uberdieß haben die Pacta und Verträge des Olivischen Friedens diese Verbündnüß auff ewig bestärcket und bekräfftiget / theils in dem I. obangeführten Articul / theils auch und sonderlich in dem XXX. Articul die Pacta und Bündnüsse zwischen denen paciscirenden Theilen zu halten.

Dieweiln aber zu mehrer Bevestigung dieses Friedens sehr sehr viel daran gelegen / daß universaliter oder allgemein verglichen / und zwischen dieses Kriegs Verwandten die Sicherheit der Commercien vollkommentlich in acht genommen werden möge.

Derowegen / ob zwar die Streitigkeiten / welche zwischen dem Durchlauchtigsten Könige und Reiche Schweden / und auch dem Durchlauchtigsten Könige in Dännemarck schweben / und in Dännemarck / unter der Hoffnung eines glücklichen Fort- und Ausgangs tractiret wird;

So

So ist nichts desto minder es also verglichen/daß der Durchl. König von Dännemarck und Norwegen / und dessen Reiche und Herrschafften / in diesen Tractaten/nachdem der Friede in Dännemarck auch wird geschlossen seyn / mögen mit begriffen seyn/ dergestalt / daß dieses alles / was zwischen höchstgedachten Königen zu Schweden und Dännemarck wird beschlossen und benahmet seyn / ebenmäßig zu diesem Frieden gehörig soll geschätzet werden / als wenn solches mit in diesem Instrumento specificè wäre einverleibet worden ; Jedoch denen ietzigen zwischen beyden Königen und Reichen / entweder geschlossenen oder künfftig beschlüßlichen Friedens-Tractaten /in Dännemarck / allerdings unschädlich sey.

Auff diese Verträge hat Ihre Königl. Majestät geschworen/auch hochfeyerlichst in denen so genannten Pactis Conventis sich selbst denen Reichs-Ständen verpflichtet / die Pacta und Bündnüsse mit denen Nachbaren unverletzt handzuhaben / zu beobachten und zu verneuern.

Derowegen / wenn man die Sache mit einem reiffen Verstande und Judicio überleget / so wird mans leicht begreiffen / ob und warum Ihr. Königl. Majestät in Pohlen / vermöge des gemeldten Bündnisses / so Deroselben und der gantzen Republiqv oblieget/auch vermöge der ältisten Verträge und Confœderationen Pflicht / sonderlich wegen der Dänischen ungemeinen Hülffe/ so damahls der Cron Pohlen geleistet / und die gantze Schwedische Kriegs-Last auf sich geweltzet / darüber die schönsten Provintzen zugesetzet und verlohren / nehmlich Schonen / Bleckingen / Halland und das Ambt Backhusen / samt andern ansehnlichen Herrschafften / auch bey solchem gefährlichen Zustande und Troublen von Tage zu Tage von Schweden mehr feindliches zu besorgen war/ gehalten und gemüßiget seyn/

F dem

dem Durchlauchtigsten Könige in Dännemarck vermittelst eines öffentlichen Krieges beyzustehen / auch auff allerhand Weise und Wege Gewalt mit Gewalt zu vertreiben / dem Feinde eine Diversion zu machen / und nicht nur alleine den gegenwärtigen Zustand / sondern auch den zukünfftigen anzusehen und zu betrachten. Inmassen auch die Olivischen Friedens-Verträge oder Pacta wollen / daß der beyden Königreiche Pohlen und Dännemarck Friede und Zustand als eine gemeine Sache seyn solle.

Die Injurien und das Unrecht / so Schweden Ihr. Königl. Majestät in Pohlen / denen Rechten derer honeten Völcker und der so nahen Bluts-Verwandnüß zuwider / mit grosser Schmach zugefüget / wird hier auch noch durch die Feder berühret.

Denn so bald Ihre Königliche Majestät die glückliche Königs-Wahl in dem Campo Electoral. oder Wahlstatt erhalten / auch also den ersten Zutritt zum Reiche und Thron / hat Dieselbige ungesäumt ihren Abgesandten nach Stockholm abgefertiget / eine treue und auffrichtige Freundschafft mit dem Könige in Schweden zu wege zu bringen.

Alleine Schweden hat sich dem Verlangen und Hoffnung Ihrer Königlichen Majestät nicht gemäß bezeuget / sondern vielmehro Dero Königlichen Maj. Abgesandten zur höchsten Ungebühr abgewiesen / und verursachet / daß selbiger / ohne gewöhnliche Begrüssung und Audienz des Königs in Schweden / seinen Weg wieder zurücke nehmen müssen.

Dieses nun ist gewißlich ein unfehlbahres Anzeigen und Beweiß einer in dem Hertzen eingewurtzelten Feindseligkeit / auch zugleich eine ungezweifelte Boßheit einer falschen und gehäßigen Nachbarschafft / bey allen widerwärtigen Zufällen oder Begebnüs-

müssen/ Ihro Königlichen Majestät und der Republiqv gantz zuwider.

Es hätte zwar Ihre Königliche Majestät zu Pohlen mit rechtem Masse können vergelten und mit gleicher Verachtung den Schwedischen Abgesandten / den General Welling / (der vielmehr als ein Kundschaffer abgeschicket war / die Reichs-Affairen zu erforschen und zu turbiren,) bezahlen und ablauffen lassen; Weiln aber Ihr. Königliche Majestät wohl wissen / daß der Gesandten Recht von Göttlichen und Menschlichen Schutz bedeckt / auch dessen Nahmen so heilig und zu ehren ist / daß solcher nicht nur unter denen Gesetzen der Benachbarten / sondern auch unter denen Waffen der Feinde oder kriegenden Partheyen unverletzt stehen solle.

Derowegen hat Dieselbe vorgemeldten Schwedischen Abgesandten / Welling / nicht nur mit gebührenden Respect oder Hochachtung angenommen / sondern ihn auch Dero Hoffstadt begleiten oder nachfolgen lassen / auch mit der grösten Gedult gelitten / ungeachtet derselbe mehr als civile oder gebührende Dinge getrieben hat.

Denn es waren Ihrer Königlichen Majestät nicht verborgen dessen heimliche Anschläge und Machinationes, gefährliche Unterfangungen und turbulente Factiones, unter denen Reichs-Ständen ein Mißtrauen zu erregen / darneben auch die falschen Spargemente und Einblasungen / welche leichtlich zum gemeinen Schaden der Republiqv hätten ausschlagen können.

Dieses alles hat Ihr. Königliche Majestät dissimuliret und hingehen lassen / nach Dero angebohrnen Gemüths-Moderation auch was Dero Person anlanget / keinen Anlaß oder Gelegenheit ge-

den wollen / die Freundschafft zwischen beyden Königreichen anstößig zu machen/ sondern vielmehr gewiesen ein höhers und recht Königliches Gemüthe / welches alle Injurien übertrifft und niederschläget/ und dannenhero sich damit vergnüget/ daß sie des Schwedischen Abgesandten verbergenen Anschlägen und Vorsatz / so zum Verderben der Republiqv angesehen / vermöge Dero reiffen Verstandes und Prudenz, den Weg verschlossen und verbauet habe.

Endlich und zum letzten ist auch dieses nicht zu übergehen/ welcher Gestalt der Gouverneur zu Riga sich unterstanden habe/ denen Kriegs-Völckern Ihr. Königlichen Majestät in Pohlen / so zu dem Bau des See-Hafens zu Pologna/ vermöge obgesagten Constitution und Postcomitialem Senatus-Consilii, dahin verleget/sonder einige gegebenen Ursachen/ nicht nur die öffentlichen Land-Strassen zu versperren/ ihnen auff unterschiedene Weise nachzustellen sondern auch heimliche Kundschaffer auszuschicken/ die Deserteurs oder aus dem Lager überlauffenden Soldaten verbergen und fortlauffen lassen/ auch die Officirer / so die Uberläuffer wieder zu liefern / gebührende Ansuchung gethan / schimpflich abgewiesen / ferner auch von einer Zeit zur andern Anreitzungen zur Feindseligkeit gegeben / und bey der ersten Ankunfft der Finnländer denen Unsrigen den Untergang gedrohet/ biß es endlich in Liefland zu den Extremitäten und beyderseitigen Hostilitäten ausgeschlagen ist / aus Veranlassung und Schuld vorgemeldten Gouverneurs zu Riga.

Denn eine Feuers-Brunst wird billich und recht dem jenigen imputiret und zugemessen / der die Brand-Fackel hinein geworffen/ und da er das anglimmende Feuer hätte verwehren und dämpffen können / solches gäntzlich unterlassen/ oder nicht gewolt hat.

Ja der Schweden Insolenz und unbändiger Hochmuth giesset biß dato Oel ins Feuer / und treibet die entstandene Feuers-

Flam-

Flamme ie mehr und mehr in die Höhe/ inmassen dieselbe ihre Kriegs-Schiffe unlängst nach der Dantziger Vorgebürge/ Hela genannt/ übergeschicket/ daselbst zu liegen/ und sowohl die Holländischen als andere Schiffe anzuhalten und durchsuchen zu lassen/ die anwohnenden und andere Inwohner des Landes durch den grossen Knall des Geschützes erschrecket/ die freye Schiff-Fahrt und Sicherheit der Commercien turbiret und verunruhiget hat/ daß man warhafftig sagen könne: Die stillen Schiffe erforschen zuvorhero das Unge-Witter/ und lernen also die Gefahr selbst.

Solcher Gestalt nun ist die Unschuld Ihr. Königlichen Majest. und hingegen der Schweden Schuld gnugsam erwiesen und dargethan/ vermöge vieler Deductionen und Beweißthums des verletzten Völcker-Rechts/ des gebrochenen ewigen Olivischen Friedens/ auch derer so offt wiederholten Feindthätlichkeiten der Waffen/ ungerechter Anschläge/ Machinationen und Conspirationen/ zu Ausrottung der Polnischen Freyhet/ und Umkehrung des Staats/ zu Unterdrückung des Adels in Liefland/ vermittelst schwerer Tyranney/ durch den verwegenen Einfall in die Ost-See und derer Hafen/ so der Republiqv und dero Rechten unterworffen seyn/ mit Wegnehmung der Schiffe/ so wohl des Durchlauchtigsten Hertzogs zu Curland/ als des Adels/ durch die Schwedischen Kriegs-Flotten jährlichen den Ruhestand des Landes turbiret/ die Schiffe verarrestiret/ die Waaren/ so nach Pologna gehöret/ subhastiret/ die Engelländische Compagnie zerstöret und zerstreuet/

 den

den Durchzug durch die Curländischen und Samogi- dischen Länder mit Gewalt genommen / der Schwedi- sche General Horn mit seinen Kriegs-Trouppen in denen Provincien des Reichs herum gestreiffet / von dem Adel in weiß Rußland die Contribution eingetrie- ben / ja so viel und übergrossen Schaden und Nachtheil verursachet hat / sodann letztens den Durchlauchtigsten König zu Dännemarck und Norwegen / des König- reichs Pohlen Bundsgenossen / mit Krieg angefallen/ wie auch Ihr. Königliche Majestät zu Pohlen/ in Per- son Dero Abgesandten sehr verletzet / auch endlich die Königlichen Kriegs-Völcker angefeindet/ und die Si- cherheit des See-Hafens zu Dantzig verunruhiget hat.

Daß also ein iedweder erkennen und nicht weiter zweiffeln wird/ ob nehmlich Ihre Königliche Majestät recht- oder unrechtmäßiger Weise procediret habe / indem sie auffgereitzet / provociret oder auffgefodert und gezwungen worden ist / die gerechten Waffen anzu- legen / denen Pactis Conventis nachzuleben / und Dero Gewis- sen von dem Bande des so feyerlichen Juraments zu befreyen / sich nothwendig ins Feld zu begeben / und daß aus rechtmäßigen auch er- heblichen Ursachen sicherer sey / den Krieg als einen verdächtigen Frie- den zu erwehlen.

Jnmassen der jenige Krieg rechtmäßig zu achten / welcher einem Reiche und Volcke nothwendig ist; und die Waffen der jenigen seyn billich und Christlich / welche ihre endliche Wohlfarth nicht anders als in denen Waffen suchen und finden müssen.

Si

So ist auch nach dem natürlichen Rechte keine solenne Kriegs-Ankündigung oder Declaratio Belli nothwendig / wird auch nicht erfordert / wenn nehmlich Gewalt mit Gewalt soll vertrieben / oder der jenige / so was verbrochen / zur Straffe gezogen wird; Denn die Justiz selbst bringet und giebet dem Gewissen Versicherung / und besänfftiget das Gemüthe / weiln die Natur selbst den Krieg anzukündigen scheinet / wenn Gewalt zu vertreiben stehet / auch wenn ein Theil die Bündniß violiret und bricht / kan der andere von solchem Bunde abweichen / und vermöge der Olivischen Friedens-Verträge alsobald wiederumb zu denen Waffen schreiten; Zudem ist denen Potentaten / welchen das Recht der Defension und Rache zustehet / vergönnet / nicht allein gegenwärtiger / sondern auch der von weiten obschwebenden Gefahr und Gewalt vorzukommen / auch eine Feuers-Brunst vielmehr in einem frembden Hause bey Zeiten zu leschen / als in seinem eigenen solche zu erwarten / sonderlich bey solchen Umbständen / da ein Königreich auch nicht einen Tag lang des Friedens versichert ist / ja vielmehr den auffn Halß schwebenden Feind vor der Thüre stehen / und drohend alle Stund und Augenblick besorgen / auch den feindlichen Angriff / unter dem gefährlichen Schlage des Kriegs-Glückes / aushalten muß.

Denn derjenige Friede / welcher mit einem verborgenen Giffte oder Krieg fomentiret oder unterhalten wird / ist viel schädlicher / als ein öffentlicher Krieg / dieweil ein iedweder siehet / daß zwischen einem öffentlichen Feinde / und zwischen demjenigen / welcher so offt / uneingedenck der Göttlichen und Menschlichen Rechte / Feindthätigkeiten getrieben / wenig oder kein Unterscheid zu machen sey. Ja die Republiqv hat von demselben keine Ruhe und Friede zu hoffen / sondern vielmehr gefährlichere Kriege mit der Zeit zu gewarten und auszustehen.

Solte nun Ihr. Königliche Majestät so lange warten / nachdem die Provinzen des Reichs in des Feindes Willkühr gefallen/biß die feindlichen Armeen das Eingeweyde des Reichs überschwemmet/ auch die unschuldige Republiqv, so dem Hochbetheuerten Olivischen Frieden getrauet / unversehens überfallen/ durch die Polnischen Felder den trotzigen Feind streiffen/ und den sedem belli mitten in Pohlen setzen und befestigen möchten / oder aber biß das confœderirte Königreich Dännemarck von Grunde aus erschüttert und umbgekehret sey! Womit und solcher Gestalt müsse man eben seine Freunde als seine Feinde halten / vermöge der Verbündnüß Ihrer Königlichen Majestät und des Königreichs Pohlen; **Denn der jenige/ welcher das Unrecht von seinem Freunde und Bundes-Genossen nicht abwendet / da er kan / ist eben in gleicher Schuld/ als der jenige/ der solches begehet.**

Dannenhero lieget Ihrer Königl. Majest. ob / die verpflichtete Treue und Glauben/ so dem confœderirten Könige und Königreiche Dännemarck gegeben / auch in denen Pactis Conventis, die Bündnüsse handzuhaben / mit einem solennun Jurament bekräfftiget / zu halten und abzustatten / und Dero vinculirtes Gewissen zu befreyen / die Waffen wider den Friedens-Stöhrer / den Schweden/ zu ergreiffen/ ja so lange aus eigenen Mitteln und Kräfften den Krieg und Diversion auszuhalten/ biß die Polnische Republiqv bey dem nechst-folgenden gemeinen Reichs-Tage/wegen Fortsetzung dieses Krieges/ berathschlagen und einen Schluß fassen möge.

Die Sorge der gemeinen Erhaltung erfordert solches / dem Feinde vielmehr vorzukommen / als daß selbiger zu uns komme und den Krieg wider uns ergreif-

greif-

greiffe / als welcher den Frieden zum ersten gebrochen/ die so offt erschütterte und turbirte Republiqv erfordert langsame aber ernstliche Rettung und Rache : Die Thränen der untergedruckten und unter der schweren Tyranney seuffzenden Liefländer erzwingen solchen Eiver und Begierde Ihr. Königlichen Majestät/ inmassen die elende Dienstbarkeit gedachter Unterthanen vor einen betrüglichen oder vor keinen Frieden zu achten ist.

Die geheiligten Gesetze und Pacta verpflichten und begehren solches/ daß die Liefländische Provinz, dessen Schweden wegen des Friedens- und Bundes-Bruchs billich verlustiget worden ist/zu dem ersten Reichs-Cörper der Polnischen Republiqv wieder gelangen möge. Es erfordert auch die Gerechtigkeit/daß die jenigen/welche sonst frey gewesen/ ihre Freyheit wieder erlangen/ und von dem feindlichen Reiche entlediget werden mögen; bey solchem Anschlage aber muß man nicht zaudern und säumen/ welcher nicht eher / als nach der That/ zu loben ist.

Dannenhero auff dieses Fundament der vorher gemeldten Ursachen und Umbständen setzen und wiederholen Ihr. Köngl. Maj. in Pohlen Dero hochfeyerliches Manifest oder Kriegs-Declaration, vor GOTT dem HErrn der Heerscharen/vor denen ausländischen Königen und Republiqven / ja vor der gantzen Christenheit/

absonderlich aber vor denen Durchlauchtigsten Fürsten oder Potentaten / welche die General-Gvarantie und Eviction oder Gewährung der Olivischen Friedens-Verträge auff sich genommen / und zu beschützen versprochen haben / daß nehmlich Ihr. Königl. Maj. gedrungen und gezwungen worden sey / aus angeführten klärlichen Ursachen der gebührenden Rache und mächtigen Gegenwehr / gewaltsame Mittel / den Krieg fortzusetzen / und die Waffen ungesäumt wieder zu ergreiffen / worbey denn Ihr. Königl. Maj. vermeynen / alles des jenigen / was aus gegenwärtigen Kriege erwachsen möge / unschuldig zu seyn / unter der vesten Hoffnung / daß gerechte Arbitri oder Schieds-Leute Deroselben rechtmäßige Progressen approbiren und billichen werden. Denn wer vor eine billiche Sache streitet / der hat Vergebung zu hoffen.

Deme zu Folge ruffet Ihr. Königl. Majestät GOtt / als einen gerechten Rächer an / die gebrochene Bündnüsse und Friedens-Verträge zu retten und zu rächen / in dessen Händen aller Menschen und Reiche Wohlfahrt stehet / daß Er der billichen Sache mit seiner Göttlichen Hülffe beystehen / und das Schwerd / so vor die Gerechtigkeit und Dero Schutz gezucket und ergriffen / zur Ehre des Göttlichen Nahmens / segnen und glücklich machen / wie auch die Liefflandische Provintz dem Reichs- und der Republique

qve Cörper / als welche von denen Haupt-Sträcken und Stücken des Königreichs Pohlen unrechtmäßiger Weise abgerissen und entzogen ist / restituiren und wiederbringen möge / wodurch viel Millionen untergedruckte Unterthanen und Inwohner / so täglich vor ihre Befreyung gegen den Himmel ruffen und schreyen / nach so vielen ausgestandenen Unglück und Trübsahl / von der Göttlichen Gnade getröstet; auch endlich einen sichern / ehrlichen / immerwährenden und unzuverletzenden Frieden und Eintracht / in unauffhörende Zeiten bescheren wolle.

Im übrigen wendet sich Ihr. Königliche Majestät wieder auf den gemeldten Olivischen Vertrag gründend / so wohl zu Dero vorhergehenden Bundes-Genossen und Kriegs-Alliirten oder Beyständen / nehmlich Ihr. Käyserlichen Maj. und dem Durchlauchtigsten Churfürsten zu Brandenburg; als auch zu seinem immerwährenden Evictorem und Tutorem oder Gewehrsmann und Schützer der gedachten Bündnüß und des Olivischen Friedens / nehmlich die Aller-Christlichste Majestät in Franckreich / und bezeuget bey allen geheiligten Bündnüssen und Pactis der versprochenen Defension und Fidejussion oder Bürgschafft / daß / weiln diese gegenwärtige Sache mit reiffen und männlichen Rath und That geführet / auch durch die Waffen entschieden werden muß / nach Untersuchung der Ursache und überlegten gerechtesten Vernunfft-Schlüssen Ihr. Königl. Maj. binnen der benemten Zeit / mit gesamter oder zusammengesetzter Macht wider den Schweden / als den Friedens-Stöhrer des ewigen Friedens / erscheinen / und denselbigen vor einen gemeinen Feind achten oder erklären / zugleich auch das Unrecht und die Schmach / so

Ihr.

Ihr. Königl. Maj. und dem Königreich Pohlen zugefüget/als ihr eigenes rächen und retten wollen.

Dieses stehet der Pflicht und Schuldigkeit derer Verträge zu; es stehet der Gerechtigkeit zu/ja es gebühret auch den hohen Gemüthern derer Hochgemeldten Bunds-Genossen und Gewährs-Leuten des Olivischen Friedens/damit sie das Urtheil der Rache nicht weiter auffschieben mögen/ gleich als wenn nunmehro alle Rache und Wege derselben nur bey GOtte bestehen und beruhen solle;

Da doch dessen Nahmen nichts heiligers und würdigers begegnen könne/als wenn sie den Schweden/ als Feind/ allenthalben anfeinden und verfolgen / auch solcher Gestalt derer Cronen Pohlen und Dännemarck genaue von vielen Zeiten hero geschlossene Bündnüsse dermassen æstimiren und werth achten/ daß keine ohne der andern bestehen könne/ja daß so wohl des Guten / als Bösen/ sich beyde Theile annehmen sollen.



